

2.2.2 Vertrag einer Berufsausübungsgemeinschaft

Rechtlich wird der Zusammenschluss in den meisten Fällen in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder seltener der Partnerschaftsgesellschaft umgesetzt. Unzulässig ist die Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft als Personenhandelsgesellschaft. Die Gründung einer juristischen Person des Privatrechts ist allenfalls zulässig bei einer rein privatärztlichen Kooperation.

Zentrales Kriterium ist der Wille aller Partner zur gemeinsamen Berufsausübung in auf Dauer angelegter Kooperation.

Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin eine regelmäßige Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und am gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.

Fraglich ist eine echte Gesellschafterstellung in Abgrenzung zu einer Anstellung, soweit keine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen erfolgt. In der Frage der Zulässigkeit von sog. Nullbeteiligungsgesellschaften ist mit einer Entscheidung des BSG vom 23.06.2010 (B 6 KA 7/09 R) davon auszugehen, dass jedenfalls eine fehlende Beteiligung am wirtschaftlichen Risikos und an den wirtschaftlichen Erfolgen der Praxis, aber auch eine mangelnde Handlungsfreiheit in persönlicher und beruflicher Hinsicht dazu führt, dass keine freiberufliche Tätigkeit vorliegt.²⁰ Eine Beteiligung am Vermögen der Praxis ist jedoch nicht zwingend erforderlich.²¹

Wesentlich ist allerdings, dass alle Gesellschafter/Partner die Befugnis besitzen, die medizinische Versorgung ihrer Patienten nach ihrem Ermessen zu gestalten und damit auch über den Einsatz sachlicher Mittel (Praxisausstattung) verfügen können. Nur dann wird der Beruf in freier Praxis ausgeübt.

Des Weiteren steht jedem Gesellschafter/Partner ein Anteil am nach Eintritt neu entstehenden ideellen Wert der Praxis zu. Eine zeitliche Übergangsfrist, eine Kennenlernphase, die eine entsprechende Beteiligung ausschließt ist dabei zulässig. Gleichfalls zulässig ist ein Hinaus-Kündigungsrecht der Alt-Gesellschafter/Partner für einen Zeitraum von längstens 3 Jahren (Kündigung ohne wichtigen Grund).

Die wesentlichen Fragen in der vertraglichen Gestaltung der Kooperation in der Praxis sind neben der Vermögens- und Gewinnverteilung, die Bestimmungen über einen möglichen Gesellschafterwechsel, aber auch das Kündigungsszenario, d.h. die Bedingungen

²⁰ Gummert/Klimke, Neues zur Nullbeteiligungsgesellschaft?, MedR 2011, 615.

²¹ Wollersheim in Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, § 20 Rn. 7–27.

zu denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden kann sowie eine mögliche Wettbewerbsklausel.

2.2.3 Muster eines Gesellschaftsvertrags

Vertrag einer Berufsausübungsgemeinschaft

Zwischen

.....

und

.....

Präambel

Die Gesellschafter beabsichtigen die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft mit Wirkung zum XY.

§ 1 Vertragszweck

- (1) Vertragszweck ist die gemeinsame Ausübung der ärztlichen, insbesondere der vertrags- und privatärztlichen Tätigkeit in Gestalt einer Berufsausübungsgemeinschaft. Die Gültigkeit der nachstehenden Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zuständige Kassenärztliche Vereinigung die Zusammenarbeit der o.g. Vertragsparteien im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft genehmigt.
- (2) Die Gesellschafter führen die Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Vorschriften der §§ 705 bis 740 BGB finden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

§ 2 Praxissitz, Name

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist XY.
- (2) Die Berufsausübungsgemeinschaft führt auf dem Praxisschild, den Briefbögen, Stempeln und allen sonstigen für Dritte bestimmten Verlautbarungen die Bezeichnung
Berufsausübungsgemeinschaft

.....

§ 3 Beiträge, Beteiligungsverhältnisse und Anteilsübertragung, Aufnahme von Gesellschaftern

- (1) Die Vertragspartner bringen jeweils ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft ein.

- (2) Ersatz- und Neuanschaffungen werden von den Gesellschaftern gemeinsam im Namen und auf Rechnung der Berufsausübungsgemeinschaft getätigt und im Gesellschaftsvermögen geführt; Kraftfahrzeuge sind von den Vertragspartnern grundsätzlich auf eigene Kosten anzuschaffen und zu betreiben.
- (3) Die Vertragspartner sind wie folgt am zukünftigen Gesellschaftsvermögen, d.h. am Gegenwert sämtlicher materieller und immaterieller Vermögenswerte der Berufsausübungsgemeinschaft (einschließlich des sog. Goodwills) beteiligt:
Gesellschafter A zu %,
Gesellschafter B zu %.
- (4) Ein Vertragspartner kann nur mit Zustimmung des anderen Gesellschafters über seinen Gesellschaftsanteil verfügen.
- (5) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in die Berufsausübungsgemeinschaft kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner erfolgen. Kommt es zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters, sind zugleich die bisherigen Beteiligungsverhältnisse in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen sowie die bisherigen gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Gewinn- und Verlustbeteiligung auf Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 4 Verpflichtung zur Zusammenarbeit, Sprechstundenregelung

- (1) Jeder Gesellschafter übt seinen Beruf selbstständig und weisungsfrei aus, wobei darauf zu achten ist, dass für die Patienten die Freiheit der Arztwahl gewährleistet bleibt. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen konsiliarischen Beratung. Sie unterrichten sich zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge in der Praxis. Die Vertragspartner werden ferner sämtliche zur Behandlung der Patienten erforderlichen Informationen gegenseitig austauschen und zur Verfügung stellen. Jeder Gesellschafter hat in eigener Verantwortung die nach dem ärztlichen Berufsrecht erforderlichen Aufzeichnungen über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen zu fertigen.
- (2) Jede Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des jeweiligen anderen Gesellschafters.
- (3) Die Gesellschafter stellen der Berufsausübungsgemeinschaft ihre gesamte berufliche Arbeitskraft zur Verfügung. Die Sprechstunden- und Anwesenheitszeiten der Gesellschafter werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt und geändert. Es wird sichergestellt, dass abgesehen von Not- und Vertretungsfällen jeder Patient innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft vom Arzt seines Vertrauens behandelt werden kann.
- (4) Die Gesellschafter nehmen an einem etwaigen von der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Bezirksärztekammer organisierten Notfall- und Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des örtlichen Dienstplanes teil.

- (5) In sprechstundenfreien Zeiten, bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit vertreten sich die Vertragspartner gegenseitig.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung, Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Bei der ärztlichen Leistungserbringung ist jeder Gesellschafter einzeln zur Führung der Geschäfte sowie zur rechtsgeschäftlichen Vertretung hinsichtlich der Begründung und Beendigung von Behandlungsverträgen befugt.
- (2) Ferner ist jeder Gesellschafter einzeln zur Erledigung solcher Geschäfte berechtigt, die keine Dauerschuldverhältnisse sind und durch die die Gesellschaft nicht mit mehr als € im Einzelfall verpflichtet wird.
- (3) Im Übrigen stehen die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.
- (4) Für die für die Berufsausübungsgemeinschaft eingerichteten Praxiskonten sind die Gesellschafter je einzeln zeichnungsberechtigt. Die Vertragspartner werden von dieser Befugnis jeweils nur im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis Gebrauch machen.
- (5) Die Vertragspartner fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist jeder Gesellschafter berechtigt. Sie erfolgt durch Brief unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, deren Lauf mit der Aufgabe zur Post beginnt.
- (6) Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach Stimmen. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme.

§ 6 Personal

Ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter werden durch die Berufsausübungsgemeinschaft eingestellt. Die Arbeitsverträge sind schriftlich abzufassen.

Die Einstellung und der Einsatz des Personals in der Berufsausübungsgemeinschaft sowie Änderungen und Kündigungen von Arbeitsverträgen erfolgen durch Gesellschafterbeschluss.

§ 7 Honorareinnahmen, Rechnungsabgrenzung

- (1) Die aus der gemeinsamen ärztlichen – insbesondere vertrags- und privatärztlichen Tätigkeit – fließenden Honorare stehen der Gesellschaft zu und gehen auf die für die Gesellschaft eingerichteten Praxiskonten.
- (2) Honorare aus wissenschaftlichen, schriftstellerischen oder Vortragstätigkeiten, die außerhalb der gewöhnlichen Praxiszeit ausgeübt werden, ferner Aufwandsentschä-

digungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in einer ärztlichen Berufsorganisation und sonstige Einnahmen aus genehmigten Nebentätigkeiten stehen jedem Gesellschafter alleine zu.

- (3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass für zum Zeitpunkt der Aufnahme der Berufsausübungsgemeinschaft bereits entstandene Altverbindlichkeiten allein der jeweilige Gesellschafter haftet und dieser den Vertragspartner von sich hieraus eventuell ergebenden Verpflichtungen freistellt.

§ 8 Ausgaben

Alle durch den Betrieb der Berufsausübungsgemeinschaft veranlassten Ausgaben wie z.B. Praxismiete, Gehälter, Reparatur- und Wartungskosten, Telefongebühren, Sachversicherungen usw. sind Betriebsausgaben der Berufsausübungsgemeinschaft.

§ 9 Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungsabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Berufsausübungsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Berufsausübungsgemeinschaft sind in einer Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.
- (3) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss anzufertigen und festzustellen, aus dem sich der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben ergibt.

§ 10 Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

- (1) An einem festgestellten Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter wie folgt teil:
Gesellschafter A zu %,
Gesellschafter B zu %.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil und unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität von den Gemeinschaftskonten monatliche Teilbeträge zu entnehmen. Die Teilbeträge können vorab durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.
Überschreiten die Entnahmen den festgestellten Jahresgewinn, sind die zu viel entnommenen Beträge innerhalb eines Monats nach der Feststellung zurückzuzahlen.

§ 11 Krankheit

- (1) Bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit vertreten sich die Gesellschafter im Rahmen ihrer Fachgebiete gegenseitig unentgeltlich bis zu einer Dauer von Arbeitstagen im Kalenderjahr. Übersteigt die Dauer der Krankheit